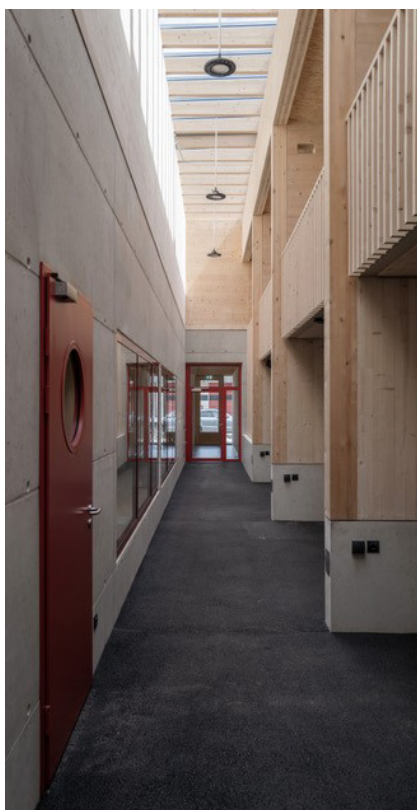


## Baukultur und Gemeinschaft



**PROJEKT:**  
„Einsatzzentrum Mallnitz“

**STANDORT:**  
Gemeinde Mallnitz

**1. PREIS WETTBEWERB:**  
Hohengasser  
Wirnsberger ZT GmbH

**FOTOS:** Hohengasser  
Wirnsberger ZT GmbH /  
FF Mallnitz (Außenansicht)

### EINLEITUNG

Der Bauplatz liegt am äußeren Rand der Dorfstruktur von Mallnitz und stellt den offiziellen „Dorfanfang“ dar. Das bestehende Gemeindeamt ist in seiner Dimension jetzt bereits ein starker „Auftritt“ in der gebauten Umgebung und wird durch den vorgeschlagenen Umbau nochmals präzisiert. Das Projekt des Einsatzzentrums formuliert mit dem Gemeindeamt ein prägendes Ensemble, das das Orts- und Vereinsleben von Feuerwehr und Bergrettung bündelt und sichtbar macht.

### EINSATZZENTRUM MALLNITZ

Die Gemeinde Mallnitz hat mit tatkräftiger Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr und der Bergrettung im Sommer 2022 das neu errichtete Einsatzzentrum feierlich eröffnen können. 2019 wurde in einem anonymen Architekturwettbewerb das Projekt von Hohengasser Wirnsberger Architekten zum Sieger gekürt. Ihr Projektansatz, einer konsequenten Trennung zwischen Einsatzzentrum und Gemeindeamt mit Wohnnutzung (zweite Baustufe) konnte die Jury damals überzeugen. Nach einer einjährigen Planungsphase wurde das Projekt in knapp zwölf Monaten umgesetzt. Kopfzerbrechen bereitete allen Projektbeteiligten vor allem der explosionsartige Anstieg des Holzpreises im Frühjahr/Sommer 2021. Gemeinsam konnten jedoch sämtliche Hürden gemeistert werden.

### VERKEHR UND ANBINDUNG

Das neue Einsatzzentrum gliedert den Außenraum im Ortszentrum in zwei klar voneinander getrennte Bereiche. Im Südosten, direkt hinter dem bestehenden Gemeindeamt, wurde der neue Parkplatz organisiert, im Südwesten mit direkter Anbindung an die Landesstraße die Zu- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge. Damit konnten auch im Ortszentrum sichere Einsatzwege gewährleistet werden.

### FUNKTION UND GEBÄUDE

Der Neubau ist auf Grund der funktionalen Abläufe eingeschossig konzipiert und ermöglicht es, räumliche Synergien zu nutzen. Unter dem asymmetrischen Walmdach mit der „Lichtlaterne“ ist die Feuerwehr, die Bergrettung und die öffentliche WC-Anlage von Mallnitz untergebracht. Die beiden Einsatzorganisationen sind räumlich abgeschlossene Einheiten – wobei der Eingangsbereich und die WC-Anlage von allen gemeinsam genutzt wird.

Durch die langen Einstellboxen der Feuerwehr Mallnitz (auf Grund der Zuständigkeit für den Tunnel nach Bad Gastein) ergibt sich ein tiefer Grundriss, der durch ein großzügiges Oberlicht viel Tageslicht ins Zentrum des Hauses bringt. Offen und transparent sind auch die Fahrzeughalle und die Gemeinschaftsräume gestaltet.

Das Einsatzzentrum ist mit robusten Materialien gebaut. Stahlbeton-Brandschutzwände in der Fahrzeughalle, massive Ziegelmauern in den Nebenräumen und Nassbereichen sowie Massivholzwände in den Aufenthaltsbereichen. Prägend ist der Dachkörper, der ebenfalls in Holz errichtet wurde und dem gesamten Gebäude eine warme Atmosphäre verleiht.

### KONTAKT

DI Elias Molitschnig  
fachliche Raumordnung  
und kommunales Bauen  
Abt. 3 AKL

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 5. Juli 2022 bis 22. September 2022

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Juni 2022, Zl. 08-NATP-919/2-2022, mit der das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Herzogstuhl“ neu erlassen wird, LGBl. Nr. 61/2022**

---

**Gesetz vom 9. Juni 2022, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 62/2022**

---

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Kärntner Regionalfondsgesetz soll dem Bestreben Rechnung getragen werden, insbesondere finanzschwachen Gemeinden die Realisierung von kommunalen Hochbauvorhaben sowie die Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden durch die Gewährung von Krediten zur Vor- bzw. Zwischenfinanzierung zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die derzeit im Kärntner Regionalfondsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen betreffend die Förderbereiche „Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes durch Gemeinden und Schulgemeindeverbände“ sowie „Förderung kommunaler Hochbauvorhaben“ (vgl. § 3 Abs. 1 lit. i und k) geändert werden. Dies insofern, als im erstgenannten Förderbereich künftig über den vom Kärntner Schulbaufonds nicht geförderten Teil der Projektkosten hinaus Kredite zur Zwischenfinanzierung durch den Kärntner Regionalfonds und im zweitgenannten Förderbereich Kredite zur Vor- und Zwischenfinanzierung bereits ab einem geringeren Mindestwert der durch den Förderungswerber zu tragenden Kosten gewährt werden können.

Weiters knüpft gegenständlicher Gesetzesentwurf an die zu LGBl. Nr. 67/2020 ergangene Novelle des Kärntner Regionalfondsgesetzes an, welche zum Ziel hatte,

die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kärntner Gemeinden vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise zu erhalten. So war der Kärntner Regionalfonds – befristet mit Ende des Jahres 2021 – befugt, an Kärntner Gemeinden Kredite zu gewähren, damit diese ihre liquiden Mittel aufgrund der krisenbedingten Einnahmeverluste verstärken konnten. Vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie soll dem Kärntner Regionalfonds mit dem vorliegenden Entwurf die beschriebene Fördermöglichkeit für ein weiteres Jahr – somit befristet bis zum Ende des Jahres 2022 – offenstehen.

Ebenfalls im Lichte der COVID-19-Pandemie soll hinsichtlich der Sitzungen des Kuratoriums die bis Ende des Jahres 2022 befristet geltende Möglichkeit der Abhaltung von Kuratoriumssitzungen in Form von Videokonferenzen geschaffen werden.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Juli 2022, Zl. 05-G-ALL-12/7-2022, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBl. Nr. 63/2022**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2022, Zl. 04-ALL-1144/14-2022, mit der die Wohnbeihilfenverordnung 2018 geändert wird, LGBl. Nr. 64/2022**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 12. Juli 2022, Zl. 07-AL-GVB-11/3-2022, mit der die Kärntner Bauansuchenverordnung 2022 – K-BAV 2022 erlassen und die Verordnung über die Ausführungsplakette aufgehoben wird, LGBl. Nr. 65/2022**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Juli 2022, Zl. 10-JAG-1/48-2022, mit der die Verordnung der Landes-**



**regierung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 66/2022**

**Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 2022, Zl. 07-AL-GVB-63/47-2022, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 67/2022**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2022, Zl. 01-VD-VE-447/2020- 130, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in Mitgliedstaaten und Regionen“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ für die Periode 2021 bis 2027, LGBl. Nr. 68/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Berg- und Schiführergesetz und das Kärntner Schischulgesetz geändert werden (Sportrechtspaket 2022), LGBl. Nr. 69/2022**

Das Sportrechtspaket 2022 beinhaltet auf Anregung der mit dem Vollzug der Gesetze zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 – Bildung und Sport folgende Änderungen:

- Erweiterung der Förderung für Sportveranstaltungen, die von juristische Personen veranstaltet werden, deren Gesellschaftszweck überwiegend Sport ist;
- Änderung der Sportstättenförderung von Gemeinden dahingehend, dass nunmehr hinsichtlich der Restfinanzierung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen ist;
- Möglichkeit der Erhöhung der Sportstättenförderung bei gemeindeübergreifenden, sportartenübergreifenden oder Sportvereine übergreifenden Projekte, sowie bei Leistungszentren und Trainingsmodellen;
- Anpassung der Anti-Doping Regeln;
- Möglichkeit zur Einsetzung von Fachbeiräten;
- Aufnahme eines verpflichtenden Sport-

stättenplans, woran sich die Sportstättenförderung zukünftig zu orientieren hat;

- Ausstellung von Nichtuntersagungsbescheiden auf Antrag für Sportlehrer.
- Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem die Kärntner Landtagswahlordnung und die Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 geändert werden, LGBl. Nr. 70/2022**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. August 2022, Zl. 07-V-SFAL-60/3-2022, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung der Veranstaltungen „31. Völkermarkter Ruderregatta – Internationale Begegnung“ und „Firmenwettrudern“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 71/2022**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. August 2022, Zl. 07-V-SFAL-47/5-2022, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „61. Internationale Villacher Ruderregatta“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 72/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem Art. XXVII des Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert wird, LGBl. Nr.73/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (33. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2021 geändert werden, LGBl. Nr. 74/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 75/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden (Kärntner Seveso-Anpassungsgesetz), LGBl. Nr. 76/2022**

Dieses Gesetz ist zur Beseitigung eines Umsetzungsdefizits hinsichtlich der



sog. Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU bestimmt, das auf Grund des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Österreich Nr. 2020/2104 zu Tage getreten ist. Neu erfasst werden sollen Betriebe, die nach Ansicht des Bundes in das Raumordnungs- bzw. Baurecht der Länder fallen, insbesondere Betriebe die der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Für diese Fälle wird ein Auffangtatbestand geschaffen, um eine vollständige Richtlinienumsetzung in Österreich zu gewährleisten.

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Bauproduktengesetz, die Kärntner Bauvorschriften und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl. Nr. 77/2022**

Dieses Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung von bzw. der Anpassung an Unionsrecht. Dies betrifft die

- Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25. Juni 2019, S 1;
- Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 155 vom 15.05.2014, S 1;
- Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23. Dezember 2020, S 1.

Darüber hinaus wurden redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

**Verordnung der Landesregierung vom 13. September 2022, Zl. 05-P-ALL-70/6-2021, mit der die Kärntner Heimverordnung – K-HeimVO geändert wird, LGBl. Nr. 78/2022**

**Gesetz vom 21. 07. 2022, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird, LGBl. Nr. 79/2022**

Vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung soll die Ausgabe der Fischergastkarte vereinfacht werden. In Zukunft soll auch eine digitale Übermittlung der Fischergastkarte durch den Fischereiausübenden an den Fischergast möglich sein. Dieser hat die Fischergastkarte auszudrucken, zu unterschreiben und bei der Ausübung des Fischfanges mit sich zu führen. Die Ausgabe der Fischergastkarte in der herkömmlichen Weise in Papierform ist weiterhin zulässig.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet unumgänglich notwendige legislative Maßnahmen, die zur Bewältigung der Folgen der fortdauernden COVID-19-Krise gesetzt werden sollen. Die Durchführung von fischereifachlichen Unterweisungen im elektronischen Fernunterricht und die Durchführung der Fischereiaufsichtsprüfung auf elektronischem Weg sollen ermöglicht werden. Die Beratung und Beschlussfassung der Fischereivereinschüsse und des Fischereibeirates werden in Ausnahmefällen in Form von Videokonferenzen zulässig sein.

Aufgrund der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Unionsrechts ist es erforderlich, allen Staatsangehörigen von Staaten, deren Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration den Berufszugang zu gewähren hat, die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei als Pächter unter den gleichen Bedingungen zu gestatten wie Inländern.

Ferner werden Bestimmungen über einzelne Verwaltungsabläufe präzisiert (zB die Bestellung und Abberufung von Fischereiaufsichtsorganen) sowie Anpassungen an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen und weitere bundesrechtliche Vorschriften vorgenommen.

**vom 28. September 2022 bis 28. Oktober 2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 80/2022**

Mit der gegenständlichen Novelle zum Kärntner Schulgesetz – K-SchG werden insbesondere die schulorganisatorischen



Bestimmungen zur Durchführung der sog. Sommerschule umgesetzt (vgl. § 4d K-SchG). Ferner erfolgt eine Erhöhung der Mindestschülerzahl, ab welcher Berufsschulen zu teilen sind, von 1600 Schülern auf 2000 Schüler (vgl. § 47 K-SchG) und die Bestimmung des § 51 K-SchG über die Inanspruchnahme von Liegenschaften für Schulzwecke wird neu gefasst. Des Weiteren werden die Bestimmungen über die Möglichkeit der Schulfreierklärung bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen durch die Schulbehörde in Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben neu gefasst; es ist durch die Schulbehörde nunmehr primär IKT-gestützter Unterricht anzuordnen, und nur wenn dieser nicht möglich oder zweckmäßig ist, ist die unumgänglich notwendige Zeit für schulfrei zu erklären (vgl. § 74 Abs. 8 und § 80 Abs. 8 K-SchG). Schließlich erfolgt auch eine Modifikation der Bestimmung über die Sonderfinanzierung der Bereitstellung sonderpädagogischer Maßnahmen durch die Gemeinden sowie eine Reduktion der von ihnen zu leistenden Beiträge (§ vgl. § 68a K-SchG) und es wurde (abermals) ein § 68a in das Kärntner Schulgesetz eingefügt, der die Schulerhalter ermächtigt, (rückwirkend) teilweise von den Beiträgen für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen im Schuljahr 2021/22 abzusehen.

**Verordnung der Landesregierung vom 27. September 2022, ZI. 03-ALL-2601/3-2022, mit der die Bundes-Gemeindeverbandsorganisationsvorschriften aufgehoben werden, LGBl. Nr. 81/2022**

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. September 2022, ZI. 10-JAG-1/89-2022, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten zur Bejagung von Wölfen erteilt wird, LGBl. Nr. 82/2022**

**Gesetz vom 21. Juli 2022, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden, LGBl. Nr. 83/2022**

Der Katalog der umweltpolitischen Staatsziele von Land und Gemeinden wurde dahin ergänzt, dass der Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und

sonstigen Naturschönheiten – unter Achtung des Eigentumsrechts – zu sichern ist. Eingeführt wurde ferner ein ausdrückliches Bekenntnis des Landes zur Erhaltung des vorhandenen Eigentums an Seegrundstücken der öffentlichen Hand (Land, Kärntner Beteiligungsverwaltung, landesnahe Gesellschaften). Die Kärntner Beteiligungsverwaltung und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, haben deren Seeufergrundstücke tunlichst allgemein zugänglich zu halten. Die beabsichtigte Veräußerung von seebezogenen Grundflächen steht unter dem Kontrollvorbehalt der Landesregierung.

Der Abgabenertrag aus der Motorbootabgabe ist für den Ankauf und die Bewirtschaftung von Seeufergrundstücken, wie insbesondere Schaffung und Aufrechterhaltung von freien Seezugängen, sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Kärntner Seen und stehenden Gewässer zweckgewidmet. Die konkrete Verwendung des Abgabenertrages wird durch Richtlinien der Landesregierung geregelt, die im Internet zu veröffentlichen sind. Die Landesregierung hat dem Landtag alle fünf Jahre über die Verwendung des Abgabenertrages zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls im Internet zu veröffentlichen.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. September 2022, ZI. 05-P-HRD-2/50-2022, mit welcher die Höhe des Rettungsbeitrages nach dem Kärntner Rettungsdienstgesetz festgesetzt wird (Kärntner Rettungsbeitrags-Verordnung 2022 – K-RBV 2022), LGBl. Nr. 84/2022**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 3. Oktober 2022, ZI. 01-VD-VE-861/2022-29, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBl. Nr. 85/2022**

**Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2022, ZI. 01-VD-VE-861/2022-34, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 für die Länder Burgenland und Wien, LGBl. Nr. 86/2022**



# Gemeinde Seminarvorschau

## Jänner - März 2023

### LEHRGÄNGE

Standesbeamt:innen - Prüfungsvorbereitungskurs 2023	Start: 23.01.2023
Management-Lehrgang 2023	Start: 13.03.2023

### GRUNDAUSBILDUNG

Grundausbildung für Gemeindebedienstete - Basismodul	18.-20.04.2023
--	----------------

### FÜHRUNGSKRÄFTE

New Work – New Leadership: Dynamische Zeiten verlangen ein neues Führungsverständnis	01./22.03.2023
Führen durch Fragen	13.03.2023
Mitarbeitende-Gespräch und Leistungsbewertung	13.-14.03.2023
New Work – Trends und Herausforderungen der heutigen Arbeitswelt	15.03.2023
Den eigenen Werten auf der Spur	20.03.2023
Online: Leadership unter neuen Bedingungen - souverän, motivierend und sicher führen	28.-29.03.2023

### PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Diversity - Anders sein. Anders denken	06.-07.03.2023
Miteinander agil durch fordernde Zeiten	21.03.2023
Sicher und überzeugend argumentieren	22.-23.03.2023
Die Macht Ihrer Gedanken - Wie Sie unbewusst Konflikte schaffen, die Sie nicht haben wollen	22.-23.03.2023
Kurs bestimmen - Segel setzen	27.-28.03.2023
Erfolgsfaktor Stimme	29.03.2023
Professionell telefonieren	30.03.2023

### FACHSEMINARE

#### RECHT UND VERFAHREN

Formelles Abgabenrecht	24.01.2023
Kärntner Bauvorschriften	01.02.2023
Online: Grundlagenwissen zum Vereinsrecht	01.02.2023
Wie nachhaltige Innovationen in Gemeinden gelingen	22.02.2023
Praxisworkshop „Kontrollausschuss in Gemeinden“	28.02.2023
Urheberrechtliche Schulung	01.03.2023
Veranstaltungsrecht von A bis Z für Gemeinden	02.03.2023
Die zivil- und strafrechtliche Haftung von Organen und Bediensteten der Gemeinden und des Landes Kärnten	13.03.2023
Von der ermittelnden zur belangten Behörde	14.03.2023
Tourismusland Kärnten - Kärntner Tourismusgesetz	14.03.2023
Grundlagen des Mietrechts	15.03.2023
Rechtssichere Vergabe „kleiner“ Aufträge im Kommunalbereich	22.03.2023
Einführung in die K-AGO	23.03.2023
Aktuelles zum K-ROG 2021	23.03.2023
Rechtsmittelverfahren nach der BAO	23.03.2023
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben	29.03.2023

#### BWL UND RECHNUNGSWESEN

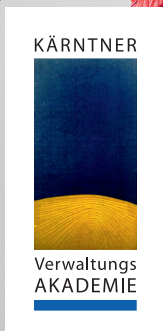
Online: Neuerungen in der Personalverrechnung	09.02.2023
Online: Bilanz lesen – Grundbegriffe und Aktiva	24.03.2023
Online: Einführung in Statistik, Visualisierung und Big Data	27.03.2023
Online: Bilanz lesen – Passiva und sonstige Teilbereiche	31.03.2023

<b>TECHNIK UND SICHERHEIT</b>	
Betrieblicher Brandschutz: Modul 1 „Brandschutzwart:in“	01.03.2023
Erste Hilfe - Auffrischkurs	08.03.2023
Motorsägenkurs für den handwerklichen Dienst	28.03.2023
<b>GESUNDHEIT UND SOZIALES</b>	
NICHT SEHEN - und jetzt?	08.03.2023
Social Media, Körperlichkeit und Sexualität im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit	09.03.2023
Mental Load – Raus aus der unsichtbaren Falle	17.03.2023
Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag - Grundlagen-Seminar	21.03.2023
<b>UMWELT UND NATURSCHUTZ</b>	
Wasserwarte-Schulung	01.-03.03.2023
Nachhaltig Beschaffen in der öffentlichen Verwaltung	02.03.2023
<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE</b>	
Online: Einführung in die Servicedesignmethode - Erfolgreiche Gestaltung von kundenorientierten Dienstleistungen	23.03.2023
<b>ARBEITSTECHNIKEN &amp; BÜROMANAGEMENT</b>	
Online: In 10 Schritten zum erfolgreichen Onlineseminar	03.03.2023
6 goldene Regeln für Ihren Onlineauftritt!	10.03.2023
Die deutsche Rechtschreibung – Basic	20.03.2023
Protokolle professionell und schnell erstellen	21.03.2023
Licht an – Mehr Kreativität in Beruf und Alltag	22.03.2023
<b>E-GOVERNMENT</b>	
Grundlagen der Sportstättendatenbank Kärnten	I: 16.03.2023 II: 17.03.2023
<b>EUROPÄISCHE UNION</b>	
EU-Fördermanagement für Gemeindeverwaltung	16.03.2023
Internationale Zusammenarbeit	28.03.2023
<b>INFORMATIONSTECHNOLOGIE</b>	
MS-Excel 2016 - Einführung	16.-19.01.2023
MS-Excel 2016 - Fortgeschrittene	16.-19.01.2023
Windows 10 - Grundlagenkurs	23.-24.01.2023
Online - MS-Excel: Arbeiten mit Power-Pivot und Power-Query	30.01.2023
Online: MS-Excel: VBA-Makroprogrammierung	31.01.2023
KAGIS IntraMap - Raumordnung und Flächenwidmung für Gemeinden	08.02.2023
Online: Eigene Lehr- und Erklärvideos erstellen	13.-16.02.2023
Online: Moodle für Vortragende	17.02.2023
OneNote - Das unterschätzte Notizbuch	20.02.2023
MS-Word 2016 - Einführung	21.-22.02.2023
Online: MS Access 2016 - Einführung	23.02.2023
Online: Tech Radar – Das moderne Büro	24.02.2023
Outlook - weit mehr als nur E-Mail	27.-28.02.2023
Outlook - mit Teamfunktionen	27.-28.02.2023
Online: MS-Access 2016 - Fortgeschrittene	01.03.2023
Online: MS-Excel: Datenverarbeitung mit Power-BI	02.03.2023
IT-Security	13.03.2023
Workshop: Das Betriebssystem und seine Tools	13.03.2023
MS-Word 2016 - Fortgeschrittene	14.-15.03.2023
Online: MS-Excel: Datenverarbeitung mit Power-BI	16.03.2023
KAGIS IntraMap - Basisschulung	20.03.2023
Online: Microsoft Teams (Standard)	20.03.2023
Online: Microsoft Teams für Vortragende	21.03.2023
Online: ERV mit ADVOKAT	28.03.2023



# UPTODATE

VIELFALTLOHNTSICH.



## DAS NEUE PROGRAMM 2023 IST DA.

<https://verwaltungsakademie.ktn.gv.at>

